

[0] Einleitung

Im Aktionsplan (gesonderte Tabellen) stellt die Region die Zuwendungsmöglichkeiten zu den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie dar.

Antragsberechtigte sind alle natürlichen und juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme von Ziel 6.1., bei dem nur die LAG selbst der Begünstigte ist), die nichtinvestive oder investive Vorhaben aus dem Aktionsplan umsetzen wollen.

Für jeden Maßnahmebereich werden Grundfördersätze (in % der Gesamtkosten des Vorhabens) und Höchstbeträge (in €) für nichtinvestive und, falls zutreffend, investive Maßnahmen festgelegt. Je nach Höhergewichtung besonderer Zielgruppen oder Ziele werden prozentuale Aufschläge ermöglicht. Es können für einzelne Ziele und Maßnahmen auch Zuschläge auf den Höchstbetrag festgelegt werden.

Der Koordinierungskreis der Region wählt förderwürdige Vorhaben aus auf der Grundlage der in Anlage 3 genannten „Kriterien zur Vorhabensauswahl“ und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach erfolgter Auswahl des Vorhabens kann der Vorhabensträger bei der Bewilligungsbehörde (zuständiges Landratsamt) den Förderantrag einreichen,

Die Vorhabenauswahl durch den Koordinierungskreis begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Möglichkeiten der Fachförderung sind bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Der Vorhabensträger prüft die Möglichkeit der Unterstützung aus folgenden Fachförderprogrammen, die in den „Kriterien der Vorhabensauswahl“ genannt sind und erklärt gegenüber der LAG das negative Prüfungsergebnis.

Der Vorhabenträger hat die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Zuwendungsmöglichkeiten und der gesetzlichen Vorgaben kostenfrei einzureichen.

Die Festlegungen der Rahmenrichtlinie (u.a. zu Fördervoraussetzungen, Verfahren) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER- Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER/2014) sowie das Operationelle Programm der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014-2020 lt. VO (EU) Nr. 508/2014 und die Richtlinie für Aquakultur und Fischerei (RL AuF/2016) sind in der letztgültigen Fassung bindend.

Die Mindestfördersumme für nichtinvestive und investive Maßnahmen liegt bei 5.000€.

Allgemeine Hinweise :

- Die Leistungen der LAG und seiner Gremien sind für den Vorhabensträger kostenfrei.
- Es gilt das Prinzip der sparsamen Mittelverwendung und der Wirtschaftlichkeit.
- Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Förderhöhen ist möglich.
- Der Erwerb von Grundstücken ist, außer im Maßnahmebereich 5, nicht zuwendungsfähig.
- Ein beantragtes Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn es durch den Koordinierungskreis ausgewählt und der Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Maßgebend ist das Datum der Empfangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde.

Definition von besonderen Zielgruppen:

Begriff	Definition
Jugend, Kinder	Personen, die zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 75 % der Beteiligten des Vorhabens müssen dieser Altersgruppe entsprechen.
Frauen	75 % der Beteiligten des Vorhabens müssen dieser Gruppe entsprechen.
junge Familien	Junge Familie im Sinne dieser Richtlinie sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften lt. Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG), sowie Alleinerziehende mit mindestens einem dauerhaft im Haushalt lebenden Kind (nicht älter als 18 Jahre). Zu den jungen Familien zählen auch kinderlose Paare, bei denen keiner der Partner älter als 45 Jahre ist und die mindestens seit drei Jahren zusammenleben.
Unternehmen, Kleinunternehmen	lt. Definition nach VO (EU)Nr.651/2014 vom 17. Juni 2014.

Definition von besonderen Zielen:

Impulsvorhaben	Vorhaben mit Modellcharakter, das übertragbare Eigenschaften für andere Projekte der Region aufweist und neue Initiativen oder Anregungen für den ländlichen Raum enthält.
Umnutzung	liegt vor, wenn die Nutzung in einem zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl überwiegend leerstehenden oder von Leerstand bedrohtem ländlichen Gebäude geändert wird, es zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt wird.
Wiedernutzung	liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl überwiegend leerstehende oder von Leerstand bedrohte ländliche Gebäude zu Zwecken des Wohnens, der Grundversorgung, als Vereinsanlage oder als Unternehmenssitz ertüchtigt werden. Eine Wiedernutzung liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Gebäude vom Antragsteller zu Wohnzwecken genutzt wird.
Ersatzneubau	Ersatzneubau im Sinne der LES ist der Ersatz des gesamten Gebäudes oder zumindest eines großen Teils der Bausubstanz, wenn der Erhalt wirtschaftlich bzw. bauphysikalisch nicht sinnvoll ist. Als Ersatz gilt die Errichtung in annähernd gleicher Kubatur und in einem dem Charakter des Ensembles entsprechendem Erscheinungsbild. Ersatzneubau in anderer Kubatur ist nur dann im Sinne der LES zulässig, wenn der neue Zuschnitt dem Charakter des sonstigen Ensembles besser gerecht wird und/oder eine Bauleitplanung eine entsprechende Änderung vorsieht. Ersatzneubauten im Sinne der LES können auch auf Flächen erfolgen, auf denen ein Abriss länger zurückliegt, sofern diese nicht im Außenbereich liegen und der Ersatzneubau nicht einer Bauleitplanung widerspricht.
Grundversorgung	Versorgung mit Waren und Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, zur medizinischen Grundversorgung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Kirchen und kirchliche Einrichtungen. Unter medizinische Grundversorgung zählen: ärztliche Grundversorgung (Allgemeinärzte, Fachärzte, Kinderärzte), therapeutische Grundversorgung (Physiotherapien, Logo- & Ergotherapien, Osteopathien, Psychotherapien und weitere therapeutische Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft), Apotheken, weitere med. Dienstleistungen (Sanitätshäuser u.a.), Pflegende, beratende Dienstleistung (Sozialstationen, Tagespflege, Beratungsstellen)
Barriereabbau	Bauvorhaben sind hinsichtlich einer 'Barrierearmut' zu optimieren. Barrierearmut bedeutet die Anpassung bestehender Bausubstanz zur Erhöhung der Gebrauchstauglichkeit von Gebäuden für ältere oder eingeschränkte Personen. Folgende Mindestvorgaben sind in der Regel einzuhalten: Gebäude- und Wohnungstüren müssen mindestens 0,90 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Innentüren müssen mindestens 0,80 m lichte Durchgangsbreite erreichen. Sanitärräume müssen mindestens 1,80 m x 2,20 m groß sein. Der Abstand zwischen den Sanitärobjekten oder zur seitlichen Wand muss mindestens 0,25 m betragen. Abweichungen sind in begründeten Fällen (z.B. Denkmalschutz) zulässig.
Inklusion	Vorhaben, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen befördert und verschiedene Minderheiten als Teil einer heterogenen Gruppe 'verschmelzt'.

Fördersätze - Nichtinvestive Maßnahmen

		Privatpersonen	sonstige
Allgemein	Grundfördersatz	40 %	80 %
	Höchstbetrag	40.000 p.a	
Zuschläge	Schwerpunkt Jugend und Kinder oder Frauen	10 %	
	Impulsvorhaben	5 %	
Max. Fördersatz		80 %	

Fördersätze - Investive Maßnahmen

		Privatpersonen	KMU	sonstige
Allgemein	Grundfördersatz	40 %	40 %	60 %
	Höchstbetrag	100.000,00 €	450.000,00 €	750.000,00 €
Zuschläge	Kinder und Jugendliche oder Frauen	20 %		
	Barriereabbau (Maßnahme 1.1.[2])	10 %		
	Priorität nach Gemeindeentwicklungskonzept, Dorfumbauplan, vergleichbarer, aussagekräftiger Fachplanung, Wegenetzkonzeptionen oder Wegweisungsplanungen	10 %		
	Schaffung eines Hauptwohnsitzes	10 %		
Abschlag	Ersatzneubau	-10 %		
Max. Fördersatz		50 %	50 %	80 %

- Im Handlungsfeld 6 sind nur nichtinvestive Maßnahmen förderfähig. Im Ziel 6.1. (nur für die LAG) beträgt der Höchstfördersatz, abweichend von obiger Tabelle, 95%. Ein Höchstbetrag wird hier nicht festgelegt.
- Bei Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung von Aquakulturwirtschaftsgebieten (s. Ziel 2.1., 2.2., 4.1. u. 6.3.) wird die Höhe der Förderung durch die Lokale Fischereiaktionsgruppe (FLAG) im Rahmen des Budgets festgelegt. Sie beträgt grundsätzlich (investiv wie nichtinvestiv) maximal 50 Prozent. Ein Fördersatz über 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben kann bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien und wenn die Ergebnisse des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden zur Anwendung kommen
 - a) Die Maßnahme ist von kollektivem Interesse,
 - b) Die Maßnahme hat einen kollektiven Zuwendungsempfänger oder
 - c) Die Maßnahme weist einen innovativen Aspekt auf.
- Bei Vorhaben im Handlungsfeld 5, die der Richtlinie NE/2014 zuordenbar sind, gelten anstelle der o.g. Festlegungen grundsätzlich die Konditionen zur Höhe der Förderung einschließlich der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten der RL NE/2014

Handlungsfeld	3: Tourismus, Naherholung und Freizeit		
	Maßnahmenbereich 3: Entwicklung der Region zu einem attraktiven Standort für naturverbundenen Naherholungs- und Freizeittourismus durch Anpassung und Qualifizierung der Tourismus- und Naherholungsinfrastruktur inkl. der touristischen Wege, Schaffung und Intensivierung von Sport- und Freizeitangeboten für alle Generationen und der Vernetzung der Akteure des Tourismus.		
Ziel / Priorität	Ziel 3.1: Vernetzung der Akteure der Tourismus- und Freizeitwirtschaft und Qualität des Wegenetzes entwickeln – Priorität: 1		
Indikator	Zahl der Vorhaben		
Zustand 2014	In der Umfrage Oktober 2014 geben 53 % der Befragten an, dass die derzeitigen Angebote zur Naherholung nicht ausreichend und qualitativ genug sind.		
Zielzustand 2020	Mind. 10 Vorhaben umgesetzt, in einer Vergleichsumfrage ein um 30% besseres Ergebnis gegenüber 2014.		
Maßnahme	<i>[1] Vernetzung der Organisationen zum Tourismus, gemeinsame Vermarktung mit verschiedenen Ausrichtungen</i>	<i>[2] Lückenloses Qualitäts-Wegenetz für Alltags- und Tourismusradverkehr und Informationen über und entlang Wegesystem weiter entwickeln</i>	<i>[3] Service und technische Anlaufpunkte für Radtouristen entwickeln (Reparatur, Wochenenddienste)</i>
Beispiele zu Vorhaben	<p>Aufbau, Fortführung oder Unterstützung von Kooperationsverbänden, Netzwerken oder überörtlichen Zusammenschlüssen;</p> <p>Vorhaben zur Entwicklung von Marketing und Image von Kooperationen;</p> <p>Zusammenarbeit zur Vermarktung mit der Stadt Dresden, dem Elbtal und dem Lausitzer Seenland verbessern</p> <p>Etablierung einer Projektstelle und Arbeitsgruppe zur Entwicklung und Vermarktung von Tourismus, Naherholung, Heimatkunde und Brauchtumpflege.</p> <p>Kooperationen von regionalen Partnern bei der Entwicklung und Kommunikation von überörtlichen Angeboten der Freizeitgestaltung, Naherholung, Wissensvermittlung, Heimatkunde, Naturkunde und/oder Brauchtumpflege.</p>	<p>Regionale Radverkehrskonzeption erstellen, Bedarfs- und Entwicklungsstudien;</p> <p>Bauvorhaben zur Besucherlenkung und Informationstafeln;</p> <p>touristisches Beschilderungssystem;</p> <p>Radwege über die Region hinaus entwickeln / Anbindung an Umland-Regionen;</p> <p>Ergänzende Infrastruktureinrichtungen für Radfahrer an öffentlichen Gebäuden oder Plätzen z.B. Fahrradständer, Schließfächer, Ladestationen für e-Bikes;</p> <p>Verbesserung der Wegequalität im Touristischen Wegenetz des Dresdner Heidebogens</p> <p>Bahntrassen zu Radwegen entwickeln</p>	<p>Entwicklung Dienstleistungsnetz für Fahrrad-Service;</p> <p>Schaffung und Ausstattung von qualifizierten Service-Stützpunkten</p>
Andere Förderungen		RL-KstB und FR-Regio	
Zuordnung ELER	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)

Handlungsfeld	3: Tourismus, Naherholung und Freizeit	
	Maßnahmenbereich 3: Entwicklung der Region zu einem attraktiven Standort für naturverbundenen Naherholungs- und Freizeittourismus durch Anpassung und Qualifizierung der Tourismus- und Naherholungsinfrastruktur inkl. der touristischen Wege, Schaffung und Intensivierung von Sport- und Freizeitangeboten für alle Generationen und der Vernetzung der Akteure des Tourismus.	
Ziel / Priorität	Ziel 3.2: Tourismus- und Naherholungsinfrastruktur qualifizieren und anpassen – Priorität: 3	
Indikator	Zahl der Vorhaben, Zahl der qualifizierten Einrichtungen	
Zustand 2014	Gem. Einschätzung der LAG Dresdner Heidebogen 2014: In der Region bestehen Defizite bei den Beherbergungsqualitäten sowie Defizite in der zielgruppenspezifischen gemeinsamen Vermarktung (Quelle: Regionalmanagement Dresdner Heidebogen)	
Zielzustand 2020	7 Vorhaben umgesetzt, mind. 5 Unternehmen haben das nationale Q-Siegel	
Maßnahme	[1] Qualifizierung der touristischen Infrastruktur, der gastronomischen Einrichtungen und Beherbergungsangebote	[2] Qualitätssiegel für touristische Angebote umsetzen, Nutzung der vorhandenen Qualitätssiegel
Beispiele zu Vorhaben	<p>Bauliche Maßnahmen in kleinen Beherbergungsbetrieben; Erweiterung einer Beherbergungseinrichtung; Modernisierung einer Beherbergungseinrichtung zu einem hohen branchenüblichen Qualitätsstandard; Modernisierung / Sanierung des Innenraums eines Gastronomiebetriebes; Sanierung der Außenhülle eines Gastronomiebetriebes; Errichtung eines Terrassen-/ Biergartenbereiches im Gastronomiebetrieb; Sanitäranlagen Campingplatz;</p> <p>Schaffung von bedarfsgerechter Infrastruktur an Beherbergungsbetrieben z.B. für Radtouristen</p>	<p>Vorhandene Qualitätssiegel z.B. Oberlausitz per Rad, Bett & Bike, ServiceQ Deutschland, DEHOGA-Sterne, DTV-Klassifizierungen, Familienurlaub Sachsen usw. für die Region auf ihre Anwendung und Übertragbarkeit prüfen; Qualitätssiegel in der Region etablieren und für eine Vermarktung nutzen</p>
Andere Förderungen		
Zuordnung ELER	ELER Priorität 6a (Sekundär) ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)

Handlungsfeld	3: Tourismus, Naherholung und Freizeit	
	Maßnahmenbereich 3: Entwicklung der Region zu einem attraktiven Standort für naturverbundenen Naherholungs- und Freizeittourismus durch Anpassung und Qualifizierung der Tourismus- und Naherholungsinfrastruktur inkl. der touristischen Wege, Schaffung und Intensivierung von Sport- und Freizeitangeboten für alle Generationen und der Vernetzung der Akteure des Tourismus.	
Ziel / Priorität	Ziel 3.3: Einrichtung und Ausbau von Sport-/ Freizeitangeboten – Priorität: 3	
Indikator	Zahl der Vorhaben	
Zustand 2014		
Zielzustand 2020	7 Vorhaben umgesetzt	
Maßnahme	[1] Jugendeinrichtungen und Jugendfreizeitangebote unterstützen und fördern	[2] Generationengerechte Angebote entwickeln
Beispiele zu Vorhaben	<p>Bedarfs- und Entwicklungsstudien;</p> <p>Umnutzung oder Wiedernutzung leer stehender Gebäude für Jugendeinrichtungen;</p> <p>Sanierung oder Neuschaffung von öffentlich nutzbaren Freianlagen mit hoher Aufenthaltsqualität für Jugendliche;</p> <p>Umbau und Sanierung von Freianlagen mit Sportangeboten für Jugendliche</p>	<p>sportliche Aktivitäten für versch. Altersgruppen fördern;</p> <p>Überprüfung von Freizeitangeboten auf Bedarf und Nutzbarkeit;</p> <p>Unterstützung der Vereine bei der Entwicklung und Etablierung generationsspezifischer und generationsübergreifender neuer Sport-Sportfreizeit und Freizeitangebote</p>
Andere Förderungen		
Zuordnung ELER	ELER Priorität 6b (Prioritär)	ELER Priorität 6b (Prioritär)